



Sachgebiet
Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter
Herr Hollmann

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadttrat	12.05.2026	öffentlich	Beschluss
Betreff			
Bestimmung einer weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters, Aufwandsentschädigung			

Sachverhalt:

Der Stadtrat kann gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO aus seiner Mitte eine (oder mehrere) weitere Stellvertretung(en) für den Oberbürgermeister bestimmen. Die weitere Stellvertretung vertritt den Oberbürgermeister, wenn auch die weiteren Bürgermeister verhindert sind.

In Betracht kommen nur die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind.

Weitere Stellvertreter führen keine besondere Amtsbezeichnung neben der Bezeichnung „Stadtratsmitglied“, erhalten ggf. eine Entschädigung (und Ersatzleistungen) nach Maßgabe des Art. 20a Abs. 1 GO und fallen nicht unter das KWBG.

Im Vorfeld wurde angeregt, dem namentlich benannten weiteren Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung von rund. 150 Euro zu gewähren und die Dienstaufwandsentschädigungssatzung entsprechend zu ändern.

Der Aufwand des weiteren Stellvertreters kann grundsätzlich entschädigt werden. Dies müsste in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt werden. Die Stadt ist hierbei an Art. 20a GO gebunden. Zuständig für den Satzungserlass ist der Stadtrat. Die Entschädigung (Abs. 1) soll den mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeit- und Kostenaufwand abgelden. Die Satzung kann innerhalb der von ihr erfassten Sachverhalte sachlich gerechtfertigte Unterschiede machen (höhere Entschädigungen für bestimmte herausgehobene Funktionen).

Grundsätzlich zu beachten ist, dass es sich um kein zusätzliches Einkommen, sondern um eine Gegenleistung für die mit dem Ehrenamt verbundenen zeitlichen und materiellen Aufwendungen handelt. Dieser Grundsatz ist bei der Festlegung zu beachten (vgl. Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 2000, Az. IB2-0041-28, abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96578>true>).

Auch zu der Stellvertreter-Entschädigung der weiteren Bürgermeister wird ausgeführt, dass sie dem Maß der besonderen Inanspruchnahme gerecht werden muss. Die Entschädigung für die weiteren Bürgermeister kann als monatliche Pauschale, als Entschädigung je Vertretungsfall oder als Kombination aus beidem gewährt werden (vgl. auch die Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 2000, Az. IB2-0041-28). Es erscheint vertretbar, diese Vorgaben auf die Entschädigung des weiteren Stellvertreters zu übertragen.

Über die genaue Ausgestaltung sowie die Höhe der Entschädigung entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung kann hierzu mangels Kenntnis des Aufwands keine Einschätzung abgeben.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Das Plenum bestimmt Frau/Herrn ... als weiteren Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin des Oberbürgermeisters (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GeschO). Für den gleichzeitigen Verhinderungsfall des Oberbürgermeisters und seiner gesetzlich vorgesehenen oder namentlich benannten Stellvertreter bleibt es bei der Vertretungsreihenfolge gem. § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Geschäftsordnung (Fraktionssprecher in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion etc.).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung dahingehend vorzubereiten, dass der namentlich benannte weitere Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung von rund 150 Euro erhält und diese dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann